

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft
nach § 167 KV M-V zur Inanspruchnahme eines Rechnungsprüfungsamtes
für die örtliche Rechnungsprüfung**

Die Stadt Anklam, die Stadt Pasewalk, die Gemeinde Heringsdorf
und die Ämter Anklam-Land, Am Peenestrom, Usedom-Nord, Lubmin,
Amt Uecker-Randow-Tal und Züssow
(im Folgenden bezeichnet als „Beteiligte“)

vereinbaren

mit der Stadt Wolgast

auf der Grundlage des § 167 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)
in Verbindung mit dem Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V)

für die Unterstützung bei der jährlichen örtlichen Prüfung

**die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft
„Rechnungsprüfungsamt Wolgast“**

nach folgenden Regelungen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Stadt Wolgast richtet ein eigenes Rechnungsprüfungsamt mit hauptamtlichen Kräften für die jährliche örtliche Rechnungsprüfung nach den Regelungen des KPG M-V für die Verwaltungsgemeinschaft ein. Die Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Usedom-Nord, Lubmin, Uecker-Randow-Tal und Züssow sowie die Stadt Anklam, Stadt Pasewalk und die Gemeinde Heringsdorf vereinbaren, dass sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach KPG M-V Abschnitt 1 das Rechnungsprüfungsamt Wolgast in Anspruch nehmen.

§ 2

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast unterstützt die örtlichen Rechnungsausschüsse der Beteiligten bei der örtlichen Prüfung gemäß §§ 3 – 3b KPG M-V. Es unterstützt die Ämter auch bei der verwaltungsmäßigen Durchführung der ihnen von den amtsangehörigen Gemeinden übertragenen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung. Es kann im Auftrag einzelner Gemeinden, Ämter und amtsfreier Städte Sonder- und Tiefenprüfungen, Prüfung von Bauabrechnungen und Stellenbewertungen vornehmen.

(2) Die Trägerschaft für die Aufgaben der örtlichen Prüfung in den Gemeinden, Ämtern und amtsfreien Städten nach dem KPG M-V bleibt unberührt.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt informiert die Beteiligten im Rahmen der geltenden Vorschriften regelmäßig über Erkenntnisse aus der Prüfungstätigkeit, die zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Verwaltungen bei den anderen Beteiligten beitragen können.

(4) Es unterstützt die Beteiligten bei der Durchführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens M-V.

§ 3

Einrichtung eines Rechnungsprüfungsamtes

(1) Die Stadt Wolgast richtet ein Rechnungsprüfungsamt mit hauptamtlichen Kräften für die Verwaltungsgemeinschaft ein.

(2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes und für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang im Rechnungsprüfungsamt verantwortlich.

(3) Die Stadt Wolgast trägt die Aufwendungen und Erträge des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 4

Mitwirkung der an der Verwaltungsgemeinschaft Beteiligten, Berichtspflicht

(1) Die Beteiligten wirken an der Bestellung von Dienstkräften mit. Die Stadt Wolgast setzt sich bei der Einstellung sowie der Beförderung und Höhergruppierung, bei Kündigung, Be- und Entfristung und Abordnung der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes und bei der Aufstellung des Stellenplanes für das Rechnungsprüfungsamt nach Abstimmung mit der Leiterin des RPA mit den anderen Beteiligten ins Benehmen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt bereitet den Bericht über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung nach § 3 Abs. 3 KPG M-V vor. Die eigentliche Berichterstattung erfolgt durch den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses der beteiligten Körperschaft. Das Rechnungsprüfungsamt arbeitet dem Rechnungsprüfungsausschuss der beteiligten Körperschaft zu, wenn dieser sich gem. § 3 Abs. 5 KPG M-V zu Planungen und Maßnahmen zu äußern hat.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt berichtet den Beteiligten jährlich über seine Prüfungstätigkeit.

§ 5

Finanzierung

(1) Für das Rechnungsprüfungsamt wird zumindest ein eigenes Produkt in der Stadt Wolgast geführt.

(2) Zur Deckung der Aufwendungen des Rechnungsprüfungsamtes wird ein aufgrund der den Beteiligten im Rahmen der zuvor vorgelegten und gemeinsam vereinbarten Haushaltsplanung (Finanzhaushalt) ermittelter Tagessatz pro Prüfertag zugrunde gelegt.

Dieser beinhaltet neben der Vor-Ort oder Büroprüfung und auch die allgemeinen unterjährigen Kurzauskünfte telefonischer oder schriftlicher Art sowie gemeinsame Sitzungen der Kämmereiamtsleiter/Fachdienstleiter, Anlagenbuchhalter und Verwaltungsleiter und deckt die allgemeinen Kosten des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Fahrkostenentschädigungen pauschal mit ab.

Der voraussichtliche Umfang der Prüfertage wird im Rahmen der Prüfplanung geschätzt und nach Abschluss des Jahres exakt abgerechnet.

Für die stundenweise Inanspruchnahme, z.B. bei Kurzprüfungen oder Sitzungen erfolgen anteilige Berechnungen, ggfs. zuzüglich der jeweiligen Reisezeit.

(3) Die Finanzierungsbeiträge (Abschläge) werden quartalsweise fällig.

(4) Die Abrechnung mit evtl. Nachzahlungen bzw. Erstattungen erfolgt innerhalb der ersten 3 Monate des Folgejahres nach gemeinsamer Sitzung mit den beteiligten Verwaltungen. Innerhalb der ersten 2 Monate wird eine Vorabinformation an die Verwaltung über die entstandenen Kosten gegeben.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast erhebt für die Durchführung von Sonderprüfungen, Tiefenprüfungen nach § 2 Abs. 1 letzter Satz für die an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Verwaltungen gesonderte zeitaufwandsbezogene Entgelte. Die Abrechnung der Leistung für Sonderprüfungen erfolgt auf Grundlage der unter (2) genannten Sätze pro Prüfertag.

Tiefergehende Prüfungen mit einem erhöhten Zeitanteil sind vor Beginn der Prüfung mit dem Vertragspartner abzustimmen und dürfen die laufenden Aufgaben der Rechnungsprüfung nicht beeinträchtigen. Geplante Sonderprüfungen sollen möglichst bereits zur Haushaltsplanung, möglichst bis 30.09. bei der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes angemeldet werden, um diese bereits in der Prüfplanung berücksichtigen zu können. Im Übrigen erfolgt eine flexible unterjährige Bearbeitung nach Kapazität.

(6) Sonderprüfungen gem. Absatz 4 sind folgende Leistungen:

1. die Prüfung von Sonder- und Treuhandvermögen
 - Städtebauförderung,
 - Wohnungsverwaltung,
2. die Prüfung von Bauabrechnungen (Verwendungsnachweisen),
3. die Prüfung der Einweisung von Bediensteten in die Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen, der Festsetzung des Dienstalters und des Ruhedienstalters vor Abgang von Bescheiden oder sonstigen rechtsverbindlichen Schreiben,
4. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der beteiligten Ämter ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
5. die wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen,
6. die Prüfung von Vereinen und Verbänden,
7. die Prüfungen aus besonderem Anlass.

(7) Unterjährige Abweichungen von der Haushalts- und/oder Prüfplanung von mehr als 10% sind den Beteiligten unverzüglich anzuzeigen und hierüber ein Benehmen herzustellen.

§ 6 Drittprüfungen

- (1) Soweit die laufende Aufgabenerfüllung der Rechnungsprüfung für die beteiligten Verwaltungen nicht beeinträchtigt wird, kann das Rechnungsprüfungsamt Wolgast gemäß § 1 V KPG auch Einzelprüfungen als sachverständiger Dritter für andere Verwaltungen vornehmen.
- (2) Die dazu erforderlichen Vertragsverhandlungen über den Umfang und Einsatz der Prüfer erfolgt durch die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes. Diese hat die beteiligten Verwaltungen hierüber zu unterrichten und soweit möglich, diese Drittprüfungen bereits zur Haushalts- und Prüfplanung mit zu berücksichtigen.
- (3) Drittprüfungen erfolgen nur im für die im Voraus durch den jeweiligen Prüfungsausschuss beauftragten Prüfgegenstände. Bestätigungsvermerke können nicht erteilt werden.
- (4) Die Kosten der Drittprüfung werden auf Grundlage einer im Einvernehmen mit den Beteiligten Verwaltungen zu erlassenen Gebührensatzung festgesetzt.
- (5) Die Erträge aus der Drittprüfung mindern die im Rahmen der Planung und Abrechnung zu ermittelnden Prüfertagesätze der beteiligten Verwaltungen.

§ 7 Aufnahme weiterer Verwaltungen

- (1) Weitere Verwaltungen können nach Benehmen mit den Beteiligten in die Verwaltungsgemeinschaft aufgenommen werden.
- (2) Die Vertragsverhandlungen sind durch oder im Einvernehmen mit der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes zu führen.
- (3) Eine Erweiterung erfolgt durch schriftliche Vertragsergänzung zum vorliegenden Vertrag zum 01.01. eines neuen Jahres, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen und der Kommunalaufsicht rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen ist.
- (4) Soweit die Genehmigung noch nicht erteilt wurde, ist neben der regulären Haushalts- und Prüfplanung auch die alternative Haushalts- und Prüfplanung unter Berücksichtigung der Aufnahme der neuen beteiligten Verwaltungen zu erarbeiten und vorzulegen.

§ 8 Laufzeit

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 9 Kündigungsfristen

- (1) Änderungen des Vertrages bedürfen stets der Zustimmung aller Beteiligten.
- (2) Eine Kündigung bedarf der Schriftform und der Formvorschriften für Verpflichtungserklärungen der Kommunalverfassung. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum Jahresende des darauffolgenden Haushaltsjahres.
- (3) Im Falle der Kündigung des Vertrages findet eine Auseinandersetzung über das Vermögen, die Verbindlichkeiten und das Personal statt.

§ 10 Genehmigung des Vertrages

Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 11 In-Kraft-Treten

Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt nach Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde zum 01.01.2020 in Kraft und ersetzt den bisherigen Vertrag.

<p>Wolgast, den <u>13.09.19</u></p> <p> Dienststempel</p> <p>Bürgermeister <i>[Signature]</i> Stellvertreter <i>[Signature]</i></p>	<p>Anklam, den <u>30.9.19</u></p> <p> Dienststempel</p> <p>Bürgermeister <i>[Signature]</i> Stellvertreter <i>[Signature]</i></p>
<p>Spantekow, den <u>20.09.19</u></p> <p> Dienststempel</p> <p>Amtsvorsteher <i>[Signature]</i> Stellvertreter <i>[Signature]</i></p>	<p>Heringsdorf, den <u>20.09.19</u></p> <p> Dienststempel</p> <p>Bürgermeister <i>[Signature]</i> Stellvertreter <i>[Signature]</i></p>
<p>Züssow, den <u>14.10.19</u></p> <p> Dienststempel</p> <p>Amtsvorsteher <i>[Signature]</i> Stellvertreter <i>[Signature]</i></p>	<p>Wolgast, den <u>19.10.2019</u></p> <p> Dienststempel</p> <p>Amtsvorsteherin <i>[Signature]</i> Stellvertreter <i>[Signature]</i></p>
<p>Lubmin, den <u>22.10.19</u></p> <p> Dienststempel</p> <p>Amtsvorsteher <i>[Signature]</i> Stellvertreter <i>[Signature]</i></p>	<p>Zinnowitz, den <u>15.11.19</u></p> <p> Dienststempel</p> <p>Amtsvorsteher <i>[Signature]</i> Stellvertreter <i>[Signature]</i></p>
<p>Pasewalk, den <u>26.09.19</u></p> <p> Dienststempel</p> <p>Bürgermeisterin <i>[Signature]</i> Stellvertreter <i>[Signature]</i></p>	<p>Pasewalk, den <u>26.09.19</u></p> <p> Dienststempel</p> <p>Amtsvorsteher <i>[Signature]</i> Stellvertreter <i>[Signature]</i></p>

Bekanntmachungsvermerk des Amtes Züssow:

Die untere Rechtsaufsichtbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald hat den Vertrag mit Schreiben vom **13.01.2020 genehmigt.**

Der Ergänzungs- bzw. Änderungsvertrag wird hier zusammen mit der **Genehmigungsverfügung (siehe Anlage)** bekannt gemacht.

Datum der **Öffentlichen Bekanntmachung** gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/ Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am **23.01.2020**



Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat

als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Amt Züssow
Die Amtsvorsteherin
Dorfstraße 6
17495 Züssow

Amt für Kommunalberatung /-aufsicht und Kreistagsbüro

Auskunft erteilt: Herr Praefcke
Funktion: Sachgebietsleiter Kommunalberatung/-aufsicht

Standort: Greifswald

Zimmer: 2.218

Telefon-Nummer: 03834/8760-1227

E-Mail: Robert.Praefcke@kreis-vg.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 10.12.2019

Mein Zeichen: 15.1.01

Datum: 13.01.2020

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 167 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV) zur Inanspruchnahme eines Rechnungsprüfungsamtes für die örtliche Prüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Eschenauer,

mit Schreiben vom 10.12.2019 haben Sie die Ausfertigung des in allen zuständigen Gremien beschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Erweiterung des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast (RPA) um die Stadt Pasewalk und das Amt Uecker-Randow-Tal mit der Bitte um Genehmigung eingereicht. Einige Beschlüssauszüge wollten Sie noch nachreichen.

Nach Durchsicht und Prüfung der eingereichten Unterlagen wird folgende Entscheidung getroffen:

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 167 KV zur Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast für die örtliche Prüfung zwischen dem Amt Am Peenestrom, dem Amt Anklam-Land, der Hansestadt Anklam, der Gemeinde Heringsdorf, dem Amt Usedom-Nord, dem Amt Züssow, dem Amt Lubmin, dem Amt Uecker-Randow -Tal und der Stadt Pasewalk mit der Stadt Wolgast wird genehmigt.

Begründung:

Zum Sachverhalt:

Die Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Usedom-Nord, Züssow, Lubmin, die Hansestadt Anklam und die Gemeinde Heringsdorf hatten bereits früher einen Vertrag gemäß § 167 KV über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Wolgast zur Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast für die örtliche Prüfung geschlossen.

Kreissitz Greifswald
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald
3110 0000 58
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Standort Anklam
Demminer Straße 71–74
17389 Anklam

Postfach 11 51/11 52
17381 Anklam

Standort Pasewalk
An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk

Postfach 12 42
17302 Pasewalk

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91

BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400

BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

Das Amt Uecker-Randow-Tal und die Stadt Pasewalk wollen der Verwaltungsgemeinschaft nun durch den hier vorgelegten Vertrag beitreten und diese soll um die genannten Körperschaften erweitert werden.

Zur Rechtslage:

Gemäß § 167 Abs. 1, Satz 1 KV können kreisfreie Städte, große kreisangehörige Städte, amtsfreie Gemeinden, Ämter, Zweckverbände, auf Gesetz beruhende sonstige Verbände und Landkreise durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, dass ein Beteiligter zur Erfüllung seiner Aufgaben die Verwaltung eines anderen Beteiligten in Anspruch nimmt (Verwaltungsgemeinschaft).

Bei den Vertragspartnern handelt es sich um Ämter und amtsfreie Gemeinden.

In § 1 Abs. 1 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) obliegt den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden die örtliche Prüfung ihrer Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

Nach § 36 Abs. 2, Satz 5 KV in Verbindung mit § 1, Abs. 2, Satz 1 ist in jeder Gemeinde ein Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, der nach § 1 Abs. 4, Satz 1 KPG die örtliche Prüfung durchführt.

Die örtliche Prüfung ist demnach eine Aufgabe der Gemeinden und Ämter. Die Vereinbarung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den genannten Ämtern und Gemeinden zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zur Aufgabenerfüllung ist daher möglich.

Gemäß § 167 Abs. 5, Satz 1 und 2 KV bedarf der Vertrag der Schriftform und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn es sich nicht ausschließlich um die Erfüllung freiwilliger Aufgaben handelt.

Nach den §§ 38 Abs. 6, Satz 1 und 2 und 143 Abs. 1, Satz 1 und 2 KV bedeutet Schriftform, dass Erklärungen, durch die die Gemeinde bzw. das Amt verpflichtet werden sollen vom Bürgermeister bzw. Amtsvorsteher und einem seiner Vertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen sind.

Es wurde eine Ausfertigung des Vertrages vorgelegt, die diese Voraussetzungen erfüllt.

In § 2 Abs. 3 KV ist geregelt, dass die Gemeinden durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Rechtsverordnung zur Erfüllung einzelner Selbstverwaltungsaufgaben verpflichtet werden.

Gemäß § 127 Abs. 1 KV sind diese Aufgaben bei amtsangehörigen Gemeinden den Ämtern übertragen, sodass für die amtsangehörigen Gemeinden die Ämter zuständig sind.

Eine solche Regelung ist in § 1 Abs. 1 KPG enthalten.

Bei der örtlichen Prüfung handelt es sich demnach nicht ausschließlich um die Erfüllung freiwilliger Aufgaben.

Es ist daher auch die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich.

Gem. § 167 Abs. 5 Satz 3 i. V m. § 165 Abs. 5 Satz 1 KVM-V enthält der öffentlich-rechtliche Vertrag folgende Pflichtbestandteile:

1. Die Beteiligten an der öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft,
2. eine genaue Umschreibung der übertragenen Verwaltungsaufgaben,
3. die Festlegung des Verwaltungsträgers, dessen Verwaltung in Anspruch genommen werden soll
4. den Zeitpunkt des Aufgabenübergangs

(PdK Mecklenburg-Vorpommern Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern MVKV § 167 Voraussetzung und Verfahren 6.1 [...Pflichtbestandteile...], beck-online)

Der vorgelegte Vertrag ist formell und materiell nicht zu beanstanden, sodass die Genehmigung zu erteilen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Praefcke
Sachgebietsleiter Kommunalberatung/-aufsicht